

vierten Deputation zu combiniren, denn das obenerregte Bedenken dürfte unter solchen Umständen doch nicht schwer genug in die Waage fallen, um eine die Geschäftsbehandlung wesentlich fördernde Einrichtung zu behindern. Die Deputation beantragt daher die Aufnahme folgendes Zusatz-S.

„§ 75 b.

(Nachgelassene Ausnahme.)

Jeder Kammer steht es jedoch frei, wenn sie es den Geschäftsverhältnissen angemessen findet,

a.) statt der ersten Deputation zwei dergleichen zu wählen, deren eine mit der Bearbeitung der Verfassungssachen und Justizgesetze, die andere mit der der Verwaltungsgesetze zu beauftragen ist;

b.) den Geschäftskreis der dritten und vierten Deputation einer einzigen, sodann um zwei Mitglieder zu verstärkenden Deputation unter dem Vorsitz des Präsidenten zu übertragen, oder endlich

c.) beide Maaßnahmen zu combiniren.

Der Beschluß zu der Maaßregel unter a. kann auch noch im Laufe des Landtags gefaßt werden.“

Zu § 77.

Einverstanden mit den Modificationen, welche dieser § als Abweichung von dem früheren § 105., der ihm entsprach, enthält, stimmt die Deputation nur noch dafür, daß aus nahe liegenden, auch in Württemberg und Hessendarmstadt gewürderten Billigkeitsgründen die Wahl in mehr als eine ordentliche Deputation für den Gewählten ein, von der Kammer anzuerkennender, Ablehnungsgrund sein müsse. Es dürfte daher nach dem zweiten Abschnitte noch hinzuzufügen sein:

„die Wahl in mehr als eine ordentliche Deputation berechtigt das gewählte Mitglied, dieselbe abzulehnen.“

worauf fortzufahren wäre:

„Auch die Secretaire ——— treffen. Außer diesen beiden Ausnahmen können Mitglieder der Kammer die Wahl zu einer Deputation ——— anerkennt.“

Zu § 78. und 79.

Pflichtet die Kammer dem Gutachten der Deputation zu § 75. bei und bewendet es sonach bei der bisherigen Einrichtung, so bedarf es auch weder einer Verstärkung der dritten, oder wenn man die Eintheilung des neuen Entwurfs